



29 Nr. 2 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Schicht- oder Nachtarbeit

1. Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr

1.1 Voller Verpflegungsmehrkostenabzug

Anders als bei den anderen berufsbedingten Kosten (notwendige Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort; übrige mit der Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten) ist für das Essen kein Abzug der effektiv belegten Kosten möglich. Die notwendigen Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit werden vielmehr mit einem Pauschalabzug abgegolten. Beim Pauschalabzug handelt es sich um einen Tagesansatz für eine Hauptmahlzeit, maximiert auf einen jährlichen Höchstbetrag. Der jährliche Höchstbetrag ist für ein Arbeitspensum von 100 % entsprechend 220 Arbeitstagen und eine berufsbedingte auswärtige Mahlzeit an jedem Arbeitstag. Auch wenn tatsächlich mehr als 220 Tage pro Jahr auswärtig gearbeitet wird, ergibt sich kein höherer Verpflegungskostenabzug (DBG-Kommentar, Art. 26 N 127).

Ab der Steuerperiode 2008 (Staatssteuer); ab der Steuerperiode 2007 (Bundessteuer) beträgt der Pauschalabzug für solche Mehrkosten CHF 15 für jede auswärtige Hauptmahlzeit, bei ständiger auswärtiger Verpflegung maximal CHF 3'200 im Jahr. Die in der früheren Fassung von § 3 Abs. 1 lit. b VoStG enthaltene Bestimmung, welche zwischen alleinstehenden Personen und solchen, die mit Angehörigen im gleichen Haushalt leben, unterschied, ist mit Kantonsgerichtsentscheid vom 29. Juli 2009 als gesetzeswidrig erachtet worden. Dieser Entscheid hat eine sofortige Praxisänderung für die offenen Verfahren und eine Anpassung der Verordnung bewirkt (vgl. Kurzmitteilung 442 vom 17. August 2009).

Gemäss Praxis der Steuerverwaltung werden bei Lehrpersonen «180 Arbeitstage» bei einem 100 % Arbeitspensum zugestanden. Die unterrichtsfreie Zeit und Schulferien sind demnach zu berücksichtigen.

Die kantonale Steuerverwaltung berücksichtigt auch mit ihrer langjährigen Praxis, dass sämtliche Angestellte der öffentlichen Verwaltung gleichviel arbeiten. Mit der «180-Tage-Praxis» wird lediglich dem Umstand Rechnung getragen, dass Lehrerinnen und Lehrer sich während der unterrichtsfreien Ferienzeit i.d.R. nicht am Arbeitsort, d.h. in der Schule aufhalten. Die Kürzung infolge Berücksichtigung von lediglich «180 Arbeitstagen» anstelle von 220 Arbeitstagen betrifft denn auch nur den Fahrtkosten- und Verpflegungskostenabzug. Alle übrigen Berufsunkosten werden bei entsprechendem Nachweis und bei Erfüllen der notwendigen Voraussetzungen im üblichen Umfang gewährt.

Der «180-Tage-Praxis» liegt also die Grundannahme zugrunde, dass eine Lehrperson während der unterrichtsfreien Schulferienzeit nicht in die Schule geht. Bei angenommenen zwölf Wochen Schulferien wird mit einer Kürzung von 220 Tagen auf 180 Tage von acht Wochen ausgegangen, die nicht an der Schule verbracht werden (vorbehältlich des Nachweises von effektiv mehr Tagen die an der Schule verbracht werden müssen). Fünf Wochen stehen hingegen allen Arbeitnehmenden unter 50 Jahren zu, was auch bei der vorliegend zur Diskussion stehenden Praxis berücksichtigt wird. Diese Praxis wurde im Urteil des Steuergerichts 510 15 77 vom 18. März 2016 bestätigt.

Bei Teilpensen erfolgt in der Regel eine Kürzung des jährlichen Maximahlbetrages entsprechend der Pensenquote. Sofern die steuerpflichtige Person keiner ganztätigen Arbeit nachgeht, hängt ein berechtigter Verpflegungsmehrkostenaufwand von den Arbeitszeiten ab. Ist es zumutbar, die Mittagsmahlzeit vor Beginn oder nach Ende einer halbtägigen Berufstätigkeit einzunehmen, rechtfertigt sich für die entsprechenden Arbeitstage kein Abzug.

Essenskosten sind private Lebenshaltungskosten und in der Regel steuerlich unbeachtlich. Ein Abzug kommt deshalb nur in Betracht, wenn und soweit aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies kann beispielsweise bei grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei sehr kurz bemessenen Essenspausen der Fall sein. Die steuerpflichtige Person muss jedoch gezwungen sein, die Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen zu können. Der freiwillige Verzicht, nach Hause zu gehen, berechtigt noch nicht zu einem Abzug.



1.2 Halber Verpflegungsmehrkostenabzug

Ab der Steuerperiode 2008 (Staatssteuer) und 2007 (Bundessteuer) ist nur der halbe Abzug (CHF 7.50 pro Tag, CHF 1'600 pro Jahr) zu gewähren, wenn die Hauptmahlzeiten von der Arbeitgeberfirma durch Beiträge in bar, durch die Abgabe von Gutscheinen (Lunch-Checks) sowie im Vergleich zu Restaurantpreisen in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte verbilligt eingenommen werden können (§ 3 Abs. 1 Bst. b Vo StG).

Besteht die Möglichkeit der vergünstigten Verpflegung, so hat die Arbeitgeberin dies auf dem Lohnausweis im Feld «G» anzukreuzen.

Macht die steuerpflichtige Person (freiwillig) von der Möglichkeit einer preisgünstigeren Verpflegung keinen Gebrauch, obwohl ihr das zumutbar wäre, so berechnen sich die daraus entstehenden Mehrkosten keinen vollen Abzug.

Ist es der steuerpflichtigen Person aufgrund des tatsächlichen Arbeitsorts, der konkreten Arbeitszeiten oder der Öffnungszeiten der Kantine nicht möglich, eine Mahlzeit vergünstigt einzunehmen, so ist vom vollen Abzug auszugehen. Die Verhinderungsgründe müssen als steuermindernde Tatsache von der steuerpflichtigen Person nachgewiesen werden. Unzumutbar könnte die Kantinenbenützung auch dann sein, wenn der steuerpflichtigen Person die Kantinenkost nicht zuträglich ist. Dies ist allerdings mit einem Arztzeugnis zu belegen (STGE vom 4. November 2005, S. 3).

Voraussetzung für diesen Abzug ist, dass die Hauptmahlzeit nicht zu Hause eingenommen werden kann, sei es wegen der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsplatz oder wegen einer kurzen Essenspause, die eine Rückkehr nach Hause zum Zwecke der Verpflegung nicht zulässt (StE 1984 ZH B 22.3 Nr. 4). Es wurde als zumutbar qualifiziert, sich zu Hause zu verpflegen, wenn für das Mittagessen zu Hause inkl. Hin- und Rückweg nicht mehr als 90 Minuten benötigt werden und die Aufenthaltsdauer am Mittagstisch mindestens 30 Minuten beträgt (StE 2003 DBG/GR B 22.3 Nr. 76).

Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie zum Beispiel im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug (§ 3 Abs. 1 Bst. b Vo StG).

1.3 Kein Verpflegungsmehrkostenabzug trotz Kantine

Sofern die Verpflegung in einer Kantine unter CHF 10 (ab 2008 für die Staatssteuer und ab 2007 für die Bundessteuer) möglich ist, kann kein – auch nicht der hälftige – Verpflegungsmehrkostenabzug getätigt werden. Es wird in einem solchen Fall davon ausgegangen, dass keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen.

Massgebend für die Preisobergrenze ist das preiswerteste Menu ohne Vorspeise, Getränk und Dessert. Die kantonale Steuerverwaltung verfügt über eine Liste von Arbeitgebern, die besonders günstige Menüs anbieten.

Periodisch wird die Liste der Kantinen und Personalrestaurants von Arbeitgebern publiziert, welche ihren Mitarbeitenden Menüs unter CHF 10 anbieten. Für die Abzugsmöglichkeit von Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung gilt – nebst den übrigen Voraussetzungen – gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. b VoStG Folgendes:

1. Mitarbeitende, welche die Möglichkeit haben, sich in einem auf dieser Liste aufgeführten Personalrestaurant (Kantine) zu verpflegen, können keinen Abzug geltend machen.
2. Sofern im Lohnausweis das Feld G «Kantinenverpflegung/Lunch-Checks» angekreuzt ist, das Personalrestaurant (Kantine) aber nicht auf der Liste aufgeführt ist (Menüpreise über CHF 10), kann der halbe Abzug gewährt werden.
3. Alle anderen Steuerpflichtigen haben Anspruch auf den vollen Abzug, sofern die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Es gibt auch Arbeitgeber, welche nicht über eine eigene Kantine bzw. ein eigenes Personalrestaurant verfügen, aber ihren Mitarbeitenden sog. «Lunch-Checks» abgeben. Die Abgabe erfolgt teilweise vergünstigt oder sogar unentgeltlich. Beispielsweise wird ein Lunch-Check im Wert von CHF 10 dem Mitarbeitenden für CHF 5 verkauft. Dieser kann dann in einem öffentlich zugänglichen Restaurant den Lunch-Check im Wert von CHF



10 einlösen, sofern dieses Restaurant solche Checks akzeptiert. Im Lohnausweis muss deshalb auch bei solchen Lunch-Checks das Feld G «Kantinenverpflegung/Lunch-Checks» angekreuzt werden.

Im Einzelfall ist aber nicht immer klar, ob der Lunch-Check nur vergünstigt oder gar gratis abgegeben wird, und ob der jeweilige Mitarbeiter an seinem Arbeitsort auch Restaurants besuchen kann, welche solche Lunch-Checks annehmen. Deshalb wird in der Veranlagungspraxis angenommen, dass grundsätzlich nur der halbe Verpflegungskostenabzug zulässig ist. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass der Lunch-Check unentgeltlich abgegeben wird und ein Mittagsmenü nachweislich unter CHF 10 zu stehen kommt, so entstehen keine Verpflegungsmehrkosten. Es müssen sich aber am Arbeitsort auch Restaurants befinden, welche solche Checks entgegen nehmen und punkto Öffnungszeiten die ganze Arbeitswoche abdecken.

2. Schicht- oder Nachtarbeit

Der Abzug für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause beträgt ab der Steuerperiode 2008 (Staatssteuer) resp. ab der Steuerperiode 2007 (Bundessteuer) CHF 15 für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtsündiger Schicht- oder Nachtarbeit, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit CHF 3'200 pro Jahr. Der Schichtarbeit ist die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können (§ 3 Abs. 1 Bst. d Vo StG).

Dieser Abzug kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung oder für Wochenaufenthalt beansprucht werden. Für jeden ausgewiesenen Schichttag wird der volle Schichtabzug gewährt, auch wenn während der Schichtarbeit Kantinenverpflegung möglich wäre. Die Anzahl der geleisteten Schichttage sollte auf dem Lohnausweis vermerkt werden. Andernfalls hat die steuerpflichtige Person den entsprechenden Nachweis zu erbringen (Arbeitgeberbestätigung, Dienstpläne, etc.).

3. Verpflegung bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, welche anerkanntermassen als Wochenaufenthalter gelten, können höhere Abzüge für die auswärtige Verpflegung vornehmen.

Ab Steuerperiode 2008 (Staatssteuer) resp. 2007 (Bundessteuer) können CHF 15 für eine Hauptmahlzeit, resp. CHF 30 im Tag und bei ganzjährigem Wochenaufenthalt pauschal CHF 6'400 im Jahr zum Abzug gebracht werden.

Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers, siehe oben 1.2), wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (CHF 7.50) gewährt, somit gesamthaft CHF 22.50 im Tag und maximal CHF 4'800 im Jahr.

Besteht am Wochenaufenthaltort die Möglichkeit, sich selber zu verpflegen, weil das Zimmer resp. die Wohnung über eine Küche oder eine Küchennische verfügt, kann der Abzug für die zweite Mahlzeit nicht zum Abzug zugelassen werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass es sich bei Verpflegungskosten grundsätzlich um Auslagen für die private Lebenshaltung handelt. Der Verpflegungsmehrkostenabzug beschränkt sich in diesem Fall auf CHF 3'200 (resp. CHF 1'600 im Falle der möglichen Kantinenverpflegung).

4. Besondere Berufskategorien

Den Angehörigen des Polizeikorps, welche Pikettdienst leisten und somit auch in der Nacht, am Samstag und am Sonntag eingesetzt werden, wird gemäss langjähriger Praxis zwei Drittel des vollen Schichtabzugs gewährt. Diese zugrunde liegende Überlegung gilt weiterhin, jedoch beträgt der Abzug künftig pauschal CHF 2'000 (KM 373).

Es gilt zu beachten, dass es keine Kumulation der beiden Abzüge «Schichtabzug» und «Verpflegungsmehrkostenabzug» (maximal CHF 3'200) gibt. Der Pauschalabzug für polizeilichen Pikettdienst erschöpft sich in CHF 2'000.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ KS EStV Nr. 26 vom 22. September 1995
- ➡ StGE vom 24.09.2010 (510 10 31)
- ➡ StGE vom 11. 07.2008
- ➡ BstPra 4/2009 552-558



- StGE 530 13 66 vom 7. März 2014 betreffend Abstufung Fahrkilometer nach Gesamtkilometern
- KM 266 (Abzug der Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit)
- KM 326 (Nachtdienstvergütungen Bundespersonal: seit 1.1.1998 zu 100% steuerpflichtig gemäss Bundesratsbeschluss vom 29.10.1997 und deshalb Abzug der Mehrkosten Schicht- und Nachtarbeit)
- KM 373 (Abzug für Schichtarbeit bei Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft)
- KM 405 (Praxisänderung bezüglich Nebenerwerb),
- KM 442 (Steuergerichtsentscheid Verpflegungskosten für Ledige)